Segelordnung

schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

Beschlossen per Umlaufbeschluss am 17.04.2023.

Präambel

Die Segelordnung gilt für alle Mitglieder des „schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.“ (nachfolgend kurz „**Verein**“ genannt) die die im Eigentum des Vereins stehende Boote (nachfolgend kurz „**Vereinsboote**“ genannt) nutzen.

§ 1 Begriffsdefinitionen

1. Besatzungsmitglieder sind der Schiffsführer und alle Personen, die sich an Bord eines Vereinsbootes befinden.

2. Gäste sind alle Besatzungsmitglieder, die nicht Vereinsmitglied sind. Vereinsgäste sind vom Vorstand eingeladene Gäste. Mitgliedsgäste sind auf Kosten von Vereinsmitgliedern eingeladene Gäste.

3. Bordbuch ist ein vom Schiffsführer zu führendes Buch, in dem die Besatzungsmitglieder und deren Aufenthaltszeit an Bord, Seemeilennachweise, Schäden am Vereinsboot sowie Havarien festgehalten werden.

4. Finanzierungsbeiträge sind Beiträge der Vereinsmitglieder, die anlässlich der Nutzung von Vereinsbooten gezahlt werden. Finanzierungsvorschüsse sind Kredite an den Verein, die Vereinsmitglieder anlässlich der Anschaffung von Vereinsbooten oder deren Ausrüstung innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist leisten.

5. Der Vorstand bildet und besetzt einen Segelausschuss mit Vereinsmitgliedern. Der Segelausschuss besteht mindestens aus den Bootswarten der Vereinsboote und dem für die Koordinierung der Nutzung der Vereinsboote verantwortlichen Vereinsmitglied (Törnplaner).

§ 2 Vereinsboote

1. Vereinsboote stehen nur Vereinsmitgliedern, Mitgliedsgästen und Gästen des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand kann zur Nutzung Ausnahmen und Verbote festlegen.

2. Vereinsmitglieder sind im Bordbuch mit Vor- und Nachnamen, Gäste ferner mit aktueller postalischer Anschrift zu vermerken. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen und dessen Telefonnummer zu notieren.

3. Besatzungsmitglieder haben die Richtlinien für Besatzungsmitglieder anzuerkennen und einzuhalten. Schiffsführer haben zusätzlich die Richtlinien für Schiffsführer anzuerkennen und einzuhalten. Die Anerkenntnis der Richtlinien sowie dieser Segelordnung wird durch Vermerk im Bordbuch protokolliert.

4. Vereinsboote dürfen ohne Rettungsweste nur von Personen betreten werden, die schwimmen können.

5. Alle Vereinsboote in Fahrt müssen mit einer ausreichenden Besatzung besetzt werden.

6. Die jährliche Törnplanung erfolgt durch den Segelausschuss. Anfragen und Vorschläge der Schiffsführer sollen Berücksichtigung finden.

7. Die Schiffsführer melden sich beim Segelausschuss für einzelne Törns oder Etappen an. Bei Unstimmigkeiten wird der Schiffsführer vom Segelausschuss bestimmt. Weitere Besatzungsmitglieder melden sich beim Schiffsführer oder Segelausschuss (Törnplaner) an. Der Schiffsführer entscheidet über die Crewbesetzung unter Berücksichtigung der Vereinsvorschriften und der Sicherheit auf See.

8. Vereinsboote werden durch den Verein Kasko- und Haftpflicht versichert.

§ 3 Finanzierungsbeitrag

1. Jedes Besatzungsmitglied muss für die Nutzung des Vereinsbootes einen angemessenen finanziellen Beitrag für Refinanzierung und Betrieb des Bootes leisten.

2. Der Vorstand legt nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor, welche die Höhe des zu zahlenden Finanzierungsbeitrages sowie Zahlungsmodalitäten regelt. Die Beitragsordnung wird entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung erlassen.

Auf Vorstandsbeschluss kann anlässlich von Vereinsveranstaltungen der Finanzierungsbeitrag durch angemessene Teilnahmebeiträge ersetzt werden. Im Einzelfall ist der Vorstand ermächtigt, für bestimmte Segeltörns den Finanzierungsbeitrag abweichend von der Beitragsordnung festzusetzen, sofern dadurch die Vereinsziele besser erreicht werden können.

3. Eine Reduzierung des Finanzierungsbeitrages können beantragen:

- Schüler, Studenten und Auszubildende, die Vereinsmitglieder sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie noch keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen.

- Ausserdem können auf Beschluss des Vorstandes Schiffsführer und erforderliche Begleitpersonen vom Finanzierungsbeitrag befreit werden, soweit sie einen vom Verein organisierten Kinder- oder Jugendsegeltörn, Ausbildungs- oder Prüfungstörn durchführen bzw. begleiten.

- Weitere Reduzierungen und Befreiungen können nur in Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand beschlossen werden.

4. Für Mitgliedsgäste schuldet das einladende Mitglied dem Verein den Finanzierungsbeitrag; das einladende Mitglied darf sich den Finanzierungsbeitrag vom Mitgliedsgast nicht erstatten lassen. Bei Verstoß kann der Vorstand dem Mitglied das Recht entziehen, Mitgliedsgäste einzuladen.

5. Der Finanzierungsbeitrag darf nicht für Verpflegungskosten, Hafenentgelte, Verbrauchsmedien oder andere Bordkosten verwendet werden; diese Kosten tragen die Besatzungsmitglieder selber.

§ 4 Finanzierungsvorschuss

1. Für jedes Vereinsmitglied, das einen Finanzierungsvorschuss geleistet hat, wird vom Kassenwart ein Buchungskonto geführt. Bei der Nutzung von Vereinsbooten wird der jeweils fällige Finanzierungsbeitrag gemäß Beitragsordnung vom Buchungskonto abgezogen. Nach Jahresende oder auf Anfrage an den Kassenwart erhält das Mitglied eine Mitteilung über seinen Kontostand.

2. Finanzierungsvorschüsse darf das Mitglied für sich und seine Mitgliedsgäste nutzen oder auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Werden Finanzierungsvorschüsse für Mitgliedsgäste verwendet, ist § 3 Ziff. 4 zu beachten. Die Auszahlung von Finanzierungsvorschüssen oder eine Aufrechnung mit Forderungen des Mitglieds ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Schiffsführer

1. Vereinsboote dürfen nur von Mitgliedern geführt werden, die im Besitz der dem Fahrtgebiet sowie der Ausrüstung des Vereinsbootes entsprechenden amtlichen Führerscheine und Nachweise (z.B. Amtl. Sportbootführerschein Binnen Segel/Motor bzw. See, ggf. Short Range Certificate/Funkzeugniss) sind und eine durch den Verein erteilte Skippererlaubnis für das betreffende Vereinsboot, das Fahrtgebiet und den Einsatzzweck (z.B. Regattateilnahmen) besitzen.
Der Schiffsführer muss die aktuellen Richtlinien für Schiffsführer schriftlich anerkannt haben.

2. Die Skippererlaubnis erteilt der Segelausschuss zusammen mit dem Vorstand. In der Regel erfolgt eine Skipperprüfung im Rahmen eines Segeltörns, während der der Prüfling für, in der Regel, eine Dauer von zwei Tagen die Aufgaben des Schiffsführers übernimmt, aber noch an Weisungen des verantwortlichen Vertreters des Segelausschusses (Prüfungsleiter) gebunden ist.

3. Der Schiffsführer trägt die alleinige Verantwortung für die Führung des Vereinsbootes und die Besatzung. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass Vereinsboote nur im einwandfreien Zustand nach den Grundsätzen guter Seemannschaft betrieben werden.

4. Der Schiffsführer wirkt ferner auf ein angemessenes und rücksichtsvolles Auftreten seiner Besatzung in der Öffentlichkeit hin. Er stellt sicher, dass der Verein durch das Auftreten der Besatzung nach außen würdig repräsentiert wird.

§ 6 Verantwortlichkeit der Besatzungsmitglieder

1. Besatzungsmitglieder haben die Weisungen des Schiffsführers zu beachten und pfleglich mit dem Vereinsboot umzugehen. Sie verhalten sich angemessen und rücksichtsvoll in der Öffentlichkeit.

2. Alle Besatzungsmitglieder die Vereinsboote nutzen, beteiligen sich auf Verlangen des Segelausschusses an erforderlichen Arbeiten an den Vereinsbooten. Mitglieder, die reduzierte Finanzierungsbeiträge leisten oder vom Finanzierungsbeitrag befreit sind, sollen bei Arbeiten an Vereinsbooten vorrangig beteiligt werden. Art und Umfang der zu leistenden Arbeiten, sowie Ersatzleistungen können durch die Beitragsordnung geregelt werden.

Dresden, den 17.04.2023

Der Vorstand